

## Verordnung

Inkrafttreten:

01.12.2010

vom 21. Dezember 2010

### **zur Genehmigung der Vereinbarung über die ambulante kardiovaskuläre Rehabilitation im freiburger spital**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

santésuisse und das freiburger spital (HFR) haben dem Staatsrat die Vereinbarung vom 9. August 2010 über die ambulante kardiovaskuläre Rehabilitation am Standort Billens und deren Anhänge 1 und 2 zur Genehmigung unterbreitet.

Nach Artikel 46 Abs. 4 KVG bedürfen die Vereinbarung und ihre Anhänge der Genehmigung durch den Staatsrat.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

Die Vereinbarung vom 9. August 2010 zwischen santésuisse und dem freiburger spital (HFR) über die ambulante kardiovaskuläre Rehabilitation und deren Anhänge werden genehmigt.

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Pauschale für ein komplettes kardiovaskuläres Rehabilitationsprogramm mit einer Dauer von 8 Wochen oder mehr beträgt 2640 Franken.

<sup>2</sup> Wird die Behandlung unterbrochen, so werden nur die tatsächlich erfolgten Behandlungswochen zu einem Preis von je 330 Franken verrechnet. Eine angebrochene Woche wird vollständig in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die Vereinbarung sieht das System des «Tiers payant» vor. Versicherer können jedoch den Grundsatz des «Tiers garant» für sich aushandeln.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Die Vereinbarung und ihre Anhänge werden rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Sie gelten für eine unbestimmte Dauer, können jedoch mit einer sechsmonatigen Vorankündigung auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

**Art. 4**

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Dezember 2010 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX